

ENTWURF

9. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666),
- in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712),
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 06.05.2015 – in der Fassung des 8. Nachtrages vom 28.11.2022 – erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Liter

- | | |
|---|-----------|
| a) für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 – 240 und 1.100 Liter | |
| - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) | 1,11 Euro |
| b) für Restabfallbehälter 30 – 240 Liter | |
| - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) | 1,91 Euro |
| c) für Restabfallbehälter 1.100 Liter | |
| - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) | 1,15 Euro |
| - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) | 2,30 Euro |
| - bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr (13 x jährlich) | 0,58 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.